

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Nauheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S 318), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nauheim am 29.10.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Nauheim

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Nauheim vom 06.09.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) - entfällt -

Artikel 2

Diese Änderungen treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Nauheim, den 30.10.2020

Gemeindevorstand der
Gemeinde Nauheim



Jan Fischer
Bürgermeister

